

# **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Plakaten und über Bildwerfer-Darstellungen (Plakatierverordnung)**

Aufgrund des Art. 28 Abs.1 und 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes –LStVG–  
erläßt die Gemeinde Heinersreuth folgende Verordnung:

## **§ 1**

- (1)** Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Zettel, nur an den von der Gemeinde Heinersreuth oder mit ihrer Genehmigung zu diesem Zweck aufgestellte Plakattafeln, Plakatsäulen und Schaukästen angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Heinersreuth vorgeführt werden.
- (2)** Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst sind.

## **§ 2**

- (1)** Im Zeitraum von jeweils sechs Wochen vor Wahlen oder Abstimmungen können Parteien oder Wählergruppen ohne gesonderte Genehmigung weitere Werbeträger sowie Plakatreiter aufstellen, soweit dadurch keine Beeinträchtigung des Verkehrs und Gehweges erfolgt.
- (2)** Ankündigung öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder anderer öffentlich tätiger Vereinigungen fallen nicht unter diese Verordnung, soweit sie auf die hierfür bestimmten Anschlagtafeln und Schaukästen ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
- (3)** Plakate von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen aus der Gemeinde Heinersreuth, aus dem Gebiete der Regionalen Entwicklungsgesellschaft „Rund um die Neubürg“, bedürfen keiner Genehmigung.
- (4)** Anschläge gewerblicher Betriebe sowie von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen außerhalb der in Absatz 3 genannten Raumes bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Gemeinde Heinersreuth. Sie werden nur mit der Maßgabe gestattet, dass aktuelle Anschläge im Sinne des Absatzes 3 nicht überdeckt werden.
- (5)** Auf den Anschlägen, Plakaten oder Zetteln ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person zu benennen.

### § 3

Nach Art. 28 Abs.2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Zettel, außerhalb der von der Gemeinde Heinersreuth oder mit ihrer Genehmigung zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Plakattafeln anbringt oder anbringen lässt
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit ohne Genehmigung vorführt oder vorführen lässt.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Heinersreuth, 18. September 2006

Hans Dötsch  
1. Bürgermeister



**Die Verordnung wurde im Rathaus der Gemeinde Heinersreuth, Kulmbacher Straße 14, 95500 Heinersreuth, während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 19. September 2006 bis 20. Oktober 2006 zur Einsichtnahme aufgelegt.**

**Hierauf wurde durch Aushang hingewiesen.**

**Der Aushang wurde am 18. September 2006 angeheftet und am 20. Oktober 2006 abgenommen.**

Heinersreuth, 23. Oktober 2006

Hans Dötsch  
1. Bürgermeister

